

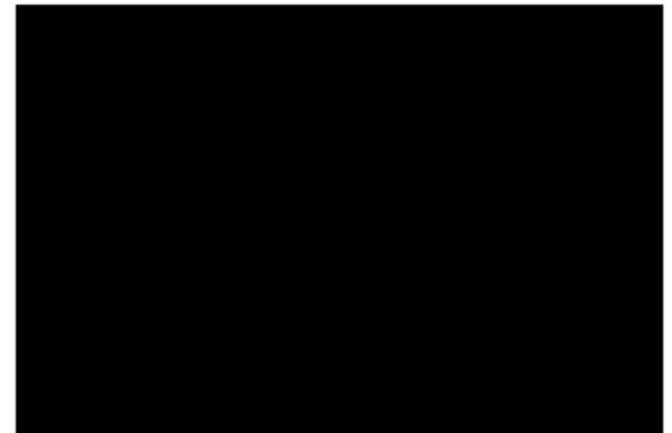


GZ.: BMI-LR1000/0089-III/1/2016

Wien, am 17. Juni 2016

An

Herrn Ernst Steinhammer

per E-Mail

Betreff: Legistik und Recht
Steinhammer, Ernst; weitere Auskunft zu Polizeilichen Staatsschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Steinhammer!

Zu Ihren E-Mails vom 8. April 2016 (Kriminologische Auswertung von Interviews [#609]; Evaluierung der Bedarfsanalyse mit Blick auf ein BVT-Gesetz [#608]) darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zweck des Auskunftspflichtgesetzes ist es, Auskunft über Angelegenheiten von Verwaltungsstellen zu erhalten, von denen der anfragende Bürger denkmöglich unmittelbar betroffen sein könnte, nicht aber, die private Neugier zu befriedigen.

Es geht aus Ihren Angaben nicht hervor, worin das konkrete Auskunftsinteresse an der Beantwortung der Frage besteht bzw. aus welchen Gründen Sie die Beantwortung der gestellten Fragen benötigen.

Hierzu ist auf die Judikatur des VwGH (siehe zB Erkenntnis vom 23.03.1999, Zahl: 97/19/0022) zu verweisen. Nach diesem ist dann, wenn ein Auskunftsersuchen erkennbar in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses von anderen Motivationen geleitet ist, seine Abweisung nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht. Mit dem genannten Auskunftsersuchen werden somit offensichtlich nicht Zwecke verfolgt, die durch das Auskunftspflichtgesetz gedeckt sind.

Aus dem Auskunftspflichtgesetz kann außerdem kein allgemeiner Anspruch auf Einsicht in Sitzungsprotokolle oder sonstige behördliche Unterlagen abgeleitet werden (VwGH 17.09.2002, Zl. 2000/01/0267).

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass Ihnen die begehrten Informationen nicht übermittelt werden können, da diese über die Auskunftspflicht nach § 1 Auskunftspflichtgesetz hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:



elektronisch gefertigt

